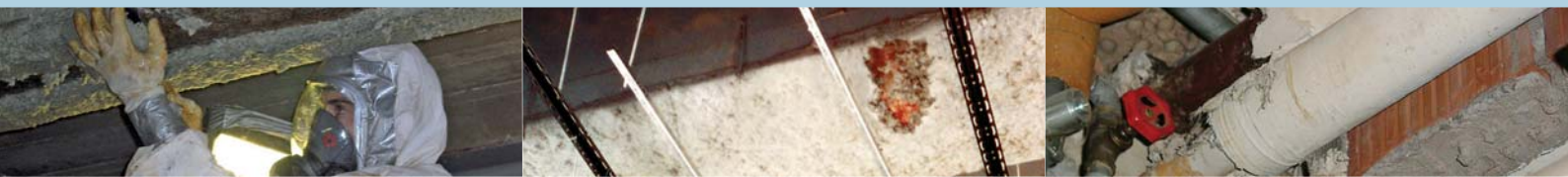




SMU-Merkblatt TK 002

Neu gilt Ermittlungspflicht für Asbest
Metallbauer, Planer und Bauherren sind gefordert.

Im Juli 2008 hat der Bundesrat die Bauarbeitenverordnung BauAV angepasst. Die Änderungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.



Gelangen Arbeitnehmende in Kontakt mit asbesthaltigen Produkten, besteht bei unsachgemäsem Umgang die Gefahr, dass Asbestfasern in die Atemwege gelangen. Dies kann zu schweren Erkrankungen führen und muss deshalb vermieden werden.

Gefahren erkennen!

In der Schweiz ist die Verwendung von Asbest seit 1990 verboten. Bei Gebäuden, die vor 1990 gebaut wurden, muss aber auch heute noch mit unterschiedlichsten asbesthaltigen Materialien gerechnet werden. In solchen Gebäuden ist das Vorhandensein von Asbest die Regel und nicht die Ausnahme.

Mit der neuen Ermittlungspflicht gilt ab sofort!

Bevor mit Sanierungs-, Rückbau- oder Unterhaltsarbeiten begonnen werden darf, muss abgeklärt werden, ob im betroffenen Gebäude oder dem zu bearbeitendem Bauteil asbesthaltige Produkte eingebaut wurden.

Bestimmte Arbeiten dürfen nur von Spezialfirmen ausgeführt werden, die von der SUVA anerkannt sind.

Wo wurde Asbest eingesetzt?

Asbest wurde dank seiner Feuerbeständigkeit und hervorragenden mechanischen Eigenschaften bis 1990 sehr vielfältig eingesetzt.

Typische Anwendungsformen sind:

- Dach- und Fassadenplatten, Wasser- und Lüftungsrohre aus Faserzement
- Bodenbeläge aus Kunststoff, Deckenplatten bei abgehängten Decken, Fensterkitt
- Materialien für Brandschutz und Hitzeisolationen: z.B. Spritzasbest, asbesthaltige Leichtbauplatten in Türen, hinter Heizkörpern, bei Elektroinstallationen

Was ist zu tun wenn Asbest unerwartet auftritt?

- **Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!**
- **Das Personal ist fern zu halten!**
- **Die Bauleitung und der Bauherr sind unverzüglich zu informieren! Schriftliche Form wählen.**
- **Weiteres Vorgehen gemäss Anweisung der Bauleitung!**
- **Bauarbeiten dürfen erst nach Dekontamination und schriftlicher Freigabe durch die Bauleitung wieder aufgenommen werden!**

Betriebs- und Produkthaftpflicht

- In der Regel muss davon ausgegangen werden, dass die Versicherer Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien in ihren Verträgen ausschliessen, also bei einer Haftung des Unternehmens kein Versicherungsschutz besteht.

Vermeiden von wirtschaftlichen Nachteilen!

- Nach Art. 101 OR haftet, wer in Erfüllung vertraglicher Pflichten einen Schaden verursacht. Der Unternehmer haftet für Schäden, unabhängig davon, ob er selbst gearbeitet oder einen Arbeitnehmer eingesetzt hat.
- Nicht selbst verursachte Sanierungskosten infolge von Asbest sind grundsätzlich vom Eigentümer oder dessen Verursacher zu tragen.
- Durch Asbest verursachte Arbeitsunterbrüche sofort beim Auftraggeber mit entsprechender Kostenfolge und Terminverzug schriftlich anmelden. Mehraufwendungen schriftlich genehmigen lassen.
- Es ist sicherzustellen, dass die vertraglichen Bedingungen eingehalten werden.
- Eventuelle verrechenbare Kosten für Arbeitseinstellungen und Unterbrüche, auf Grund von Asbest unmittelbar nach Abschluss und Wiederaufnahme der Arbeiten, in Rechnung stellen.

Weitere Informationen

- Bei der SUVA können die nötigen Infos und Merkblätter per Download bezogen werden
www.suva.ch/asbest
www.vsei.ch/asbest

Artikel 3.1 der Bauarbeitenverordnung BauAV (verbindlich ab 1.1.2009)

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die damit verbundenen Risiken bewerten. Darauf abgestützt, sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und der Bauherr zu benachrichtigen.

Schweizerische Metall-Union (SMU)

Seestrasse 105, Postfach, 8027 Zürich
Tel. 044 285 77 77, Fax 044 285 77 78
metallbau@smu.ch, www.metallunion.ch

Das Merkblatt ist eine Orientierungshilfe über den heutigen Stand der Technik. Es vermittelt Wissen und Erfahrung und dient als Verständigungshilfe für die Beteiligten. Die Schweizerische Metall-Union haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.